Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Zutritt zum Ständeratssaal und zu den Vorzimmern während der Sessionen

Weisung des Ratspräsidenten vom 26. September 2016¹

Diese Weisung stützt sich auf die Weisung der Ratspräsidenten zum Zutritt in die Vorräume der Ratssäle vom 18. Dezember 2003 und präzisiert diese in Bezug auf den Zutritt zum Ständeratssaal und zu dessen Vorzimmern.

Ständeratssaal

Der Ratssaal dient den Beratungen des Ständerates. Diese sind geprägt von einer Kultur des Dialogs und des gegenseitigen, respektvollen Zuhörens.

Zutritt zum Ratssaal haben die in Artikel 47 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Ständerates (GRS) genannten Personen. Die Sitzplätze der Mitglieder des Ständerates sind diesen vorbehalten. Mitglieder des Nationalrats und Mitarbeitende der Parlamentsdienste können die Debatten von der Bank unterhalb des Wandfreskos aus verfolgen. Personen, welche die Mitglieder des Bundesrates, den Bundeskanzler oder den Vertreter des Bundesgerichts (im Folgenden: Magistraten) begleiten, nehmen auf den Bänken unter den Zuschauertribünen Platz. Akkreditierte Medienschaffende nehmen auf den für sie vorgesehenen Pressetribünen Platz (siehe Art. 47 Abs. 3 GRS). Zwischen den Sitzreihen halten sich nur die Mitglieder des Ständerates, die Magistraten, die Ratsmitarbeitenden sowie die Fotografinnen und Fotografen und Kameraleute mit einem Ausweis der Parlamentsdienste (Art. 27 Abs. 1 Bst. f GRS) auf.

Die im Ratssaal Anwesenden achten darauf, die Debatte und die Anwesenden nicht zu stören. Wer sich mit einem Ratsmitglied unterhalten oder diesem Dokumente übergeben möchte, nimmt mit einem Weibel oder einer Weibelin Kontakt auf.

Unter Vorbehalt der Vorschriften für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ist während den Ratssitzungen die Verwendung von elektronischen Geräten nur zulässig, sofern dies den Ratsbetrieb nicht stört. Elektronische Geräte dürfen deshalb nicht mit aufgeklapptem Bildschirm und nur ohne (eine allfällig vorhandene) physische Tastatur verwendet werden.²

¹ Gestützt auf Art. 47 Abs. 5 GRS.

² Fassung gemäss Beschluss des Büres vom 21. August 2020. Aufgehoben per 11. September 2023 mit Beschluss des Büres vom 5.5.2023

Die im Rat während der Debatten anwesenden Personen tragen eine schickliche Kleidung (Art. 33 GRS).³

Vorzimmer

Die Vorzimmer sind in erster Linie ein Arbeitsort für die Mitglieder des Ständerates – dieser Zweck geht anderen Nutzungen vor. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

Art. 47 Abs. 1 GRS

Die Mitglieder der Bundesversammlung und die Magistraten haben jederzeit Zutritt zu den Vorzimmern.

Mitarbeitende der Parlamentsdienste und Begleitpersonen von Magistraten haben Zutritt zu den Vorzimmern, soweit es ihre Funktion erfordert.

Art. 47 Abs. 2 GRS

Akkreditierte Medienschaffende haben jederzeit Zutritt zu den Vorzimmern, um sich auf die Pressetribüne zu begeben, oder um hier ein Mitglied des Ständerates zu treffen. Es können Interviews mit Mitgliedern des Ständerates oder mit Magistraten durchgeführt werden.

Personen, die über eine Zutrittskarte gemäss Art. 69 Abs. 2 Parlamentsgesetz oder aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage verfügen, haben Zutritt zu den Vorzimmern, sofern sie von einem Mitglied des Ständerates eingeladen und von diesem begleitet werden. Sie sind gebeten, sich an die Weibelin, bzw. den Weibel beim Eingang der Vorzimmer zu wenden, welche bzw. welcher das Ratsmitglied avisiert. Nach dem Gespräch verlässt die betreffende Person das Vorzimmer.

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung können sich jederzeit kurz in den Vorzimmern aufhalten. Sie sind gebeten, sich an den Weibel bzw. die Weibelin beim Eingang der Vorzimmer zu wenden.

Kleine Gruppen von Besucherinnen und Besuchern oder persönlichen Gästen der Mitglieder der Bundesversammlung dürfen sich im Beisein ihrer Gastgeber kurz in den Vorzimmern aufhalten. Zum Ratssaal haben sie auch ausserhalb der Ratsdebatte keinen Zutritt.

Die in den Vorzimmern anwesenden Personen verhalten sich diskret und vermeiden es, die Mitglieder des Ständerates bei der Arbeit zu stören oder den Zutritt zum Ratssaal zu behindern. Die Arbeitsplätze und die Infrastruktur sind den Mitgliedern des Ständerates vorbehalten. Gespräche in den Vorzimmern sollten sich auf kurze Unterhaltungen von zwei Personen beschränken; längere Gespräche und solche unter mehreren Personen sind ausserhalb der Vorzimmer zu führen.

Die vorliegende Weisung tritt am 28. November 2016 in Kraft.

Bern, 26. September 2016

Raphaël Comte

³ An seiner Sitzung vom 21. August 2020 hat das Büro präzisiert, wie diese Bestimmung ausgelegt wird: Männer tragen dem offiziellen Charakter des Ortes angemessene Kleidung, mindestens aber Hemd, Veston und Krawatte oder Fliege. Auf den Pressetribünen sind Krawatte oder Fliege nicht zwingend. Frauen tragen dem offiziellen Charakter angemessene Kleidung.